

# **Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians- Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)**

**Vom 7. März 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-03](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-03))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. August 2007

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-15](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-15))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-78](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-78))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Januar 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-1](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-1))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. Mai 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-49](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-49))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. November 2014

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2014-74](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-74))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Januar 2019

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2018-74](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-74))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Juli 2021

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2021-71](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-71))

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1- WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden: Universität Würzburg) folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

### **Erster Teil: Allgemeines**

- § 1 Semester, Studienjahr
- § 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft
- § 3 Datenschutz

### **Zweiter Teil: Studierende**

- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 8 Befristete und vorläufige Immatrikulation
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Semesterzählung
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Immatrikulationshindernisse
- § 13 Rückmeldung

- § 14 Mitwirkungspflicht
- § 15 Studiengang- oder Studienfachwechsel
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Doppelstudium
- § 18 Studienplatztausch
- § 19 Exmatrikulation
- § 20 Studierendenausweis (Chipkarte)
- § 21 Online-Service, Studentische E-Mail

### **Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende**

- § 22 Gaststudierende, Frühstudierende, Seniorenstudium

### **Vierter Teil: In-Kraft-Treten**

- § 23 In-Kraft-Treten

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Semester, Studienjahr**

(1) <sup>1</sup>Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. <sup>2</sup>Es beginnt jeweils mit dem Wintersemester und endet nach dem darauffolgenden Sommersemester.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungszeitraum eines Wintersemesters beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. <sup>2</sup>Der Verwaltungszeitraum eines Sommersemesters beginnt am 1. April und endet am 30. September des betreffenden Jahres.

(3) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Vorlesungszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen. <sup>2</sup>Das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit wird unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl. S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WFK) in der jeweils geltenden Fassung durch die Universität Bayern e.V. festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Universität Würzburg veröffentlicht.

(4) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei einzelnen Studiengängen abweichende Fristen und Termine zu den vorstehenden Regelungen gelten. <sup>2</sup>Das Nähere regeln im Einzelfall die jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen.

### **§ 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Würzburg der Immatrikulation. <sup>2</sup>Studierende bzw. Studierender ist, wer für einen Studiengang oder sonstige Studien immatrikuliert ist. <sup>3</sup>Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. <sup>4</sup>Die gleichzeitige Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender und Gaststudierende bzw. Gaststudierender an der Universität Würzburg ist nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Universität Würzburg in der Fakultät ihres Studienganges beziehungsweise ihrer Studienrichtung. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich nur zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Studiengang zugehören (Ausnahme: Veranstaltungen aus dem ASQ-Pool und dem Freien Bereich). <sup>3</sup>Studierende können jeweils nur Mitglied einer einzelnen Fakultät sein. <sup>4</sup>Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. <sup>5</sup>Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen Antrag möglich.

(3) <sup>1</sup>Sofern die Immatrikulation für einen Dualen Studiengang oder einen Studiengang erfolgt, der in Kooperation mit anderen Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen angeboten wird, kann neben der Mitgliedschaft an der Universität Würzburg gleichzeitig auch die Mitgliedschaft an anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen bestehen. <sup>2</sup>Näheres hierzu regeln ggf. die einschlägigen Kooperationsvereinbarungen, Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen.

### **§ 3 Datenschutz**

(1) Die Universität Würzburg verwendet die gemäß Art. 42 Abs. 4 und gemäß Art. 51 BayHSchG in Verbindung mit dieser Satzung erhobenen Daten zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zu Hochschuleinrichtungen, zur Kursanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes der Universität Würzburg sowie zur Erstellung der Hochschulstatistik.

(2) Die Universität Würzburg ist berechtigt, die in Art. 42 Abs. 4 genannten Daten für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die Universität berechtigt, weitere Daten für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecke zu verarbeiten (z. B. Lichtbild).

(3) Soweit Studiengänge aufgrund von Kooperationen gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen oder Hochschulen angeboten werden, dürfen die jeweils beteiligten Bildungseinrichtungen oder Hochschulen, die zu ihrer Aufgabenerfüllung (Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation usw.) erforderlichen Informationen und Daten austauschen.

## **Zweiter Teil: Studierende**

### **§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Studium setzt den Besitz der Hochschulzugangsberechtigung voraus. <sup>2</sup>Zum Studium an der Universität Würzburg berechtigt insbesondere die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UKWFK) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Den fachgebundenen Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Berufstätigen ohne berufliche Fortbildungsprüfung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der QualIV regelt die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung).

(2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen grundständigen Hochschulabschluss (bei Bewerbung für einen postgradualen insbesondere Masterstudiengang) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn von deutschsprachigen Studiengängen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Vorlage der im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 („Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) sowie der in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT: Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015) in den jeweils geltenden Fassungen benannten Sprachzeugnisse erbracht. <sup>3</sup>Sofern im Rahmen dieser benannten Sprachzeugnisse die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachgewiesen werden, ist hierfür die entsprechende Prüfungsordnung der Universität Würzburg vom 23. September 2014 ([http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2014-80](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-80)) in der jeweils geltenden Fassung einschlägig. <sup>4</sup>Bei englischsprachigen Studiengängen müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache möglichst innerhalb des ersten Semesters, ansonsten spätestens bis zum Abschluss des ersten Studienjahres nachgewiesen werden.

(3) Studien- und Prüfungsordnungen, fachspezifische Bestimmungen sowie ggf. Promotionsordnungen können für einzelne Studiengänge das jeweils erforderliche Sprachniveau der deutschen Sprache innerhalb des vorgegebenen Rahmens festlegen und/oder den Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse, insbesondere von Fremdsprachenkenntnissen, vorsehen.

(4) Neben den in den Art. 43, 44 und 45 BayHSchG genannten Qualifikationsvoraussetzungen kann die Aufnahme eines Studiums von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig sein, die in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt sind.

## **§ 5 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine**

(1) <sup>1</sup>Soweit für einzelne Studiengänge oder Studienfächer kapazitäre Engpässe bestehen, können an der Universität Würzburg Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden. <sup>2</sup>In der jeweils anzuwendenden Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen bestimmt die Universität Würzburg für das jeweilige Studienjahr, welche Studienfächer beziehungsweise Studiengänge in welchen Fachsemestern zulassungsbeschränkt werden, und setzt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze fest.

(2) Die Zuständigkeit, Form und Frist der erforderlichen Anträge sowie die anzuwendenden Auswahlkriterien im Falle von Zulassungsbeschränkungen richten sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerbungstermine und –modalitäten für zulassungsbeschränkte Studiengänge, sowie Studiengänge, die Eignungsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren und Eignungsverfahren vorsehen, werden auf den Internetseiten der Universität Würzburg veröffentlicht. <sup>2</sup>Die Bewerbung erfolgt grundsätzlich online; schriftliche Anträge sind nur für von der Hochschule bestimmte Studiengänge oder Gruppen von Bewerberinnen und/oder Bewerbern möglich.

## **§ 6 Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Die Termine für die Immatrikulation werden unbeschadet der Regelungen des § 7 Abs. 2 von der Universität Würzburg festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Immatrikulation durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. <sup>2</sup>Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die Immatrikulationsfrist im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Beantragung der Immatrikulation erfolgt online über die Internetplattform WueStudy und die anschließende Übersendung des unterschriebenen Immatrikulationsantrags, soweit im Zulassungsbescheid kein anderes Verfahren mitgeteilt wird. <sup>2</sup>Zur Immatrikulation sind einzureichen:

1. der vollständig ausgefüllte und persönlich unterschriebene Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG sowie einer gültigen E-Mail-Adresse; in Ausnahmefällen ist die Unterschrift durch eine bevollmächtigte Person möglich, soweit eine entsprechende Vollmacht eingereicht wird; bei Minderjährigen wird die Unterschrift der Erziehungsberechtigten benötigt.
2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie (Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, insbesondere die aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer, können auf der Kopie geschwärzt werden),
3. ein Lichtbild in Dateiform zur Erstellung des Studierendenausweises (Chipkarte),
4. im Falle einer Änderung des Namens die entsprechende Urkunde in Kopie,
5. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter Kopie; sofern die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde: die Anerkennung der jeweils zuständigen Stelle; sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation erworben wurde: der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle,
6. bis 31.12.2021 der nach § 199a Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweis zur Krankenversicherung der Studenten (bis 31.12.2021); ab 01.01.2022 bitten Studieninteressierte ihre Krankenkasse um elektronische Meldung des Versicherungsstatus an die Hochschule,

7. bei zulassungsbeschränkten Fächern der Zulassungsbescheid der Universität Würzburg beziehungsweise der Stiftung für Hochschulzulassung in Kopie,
8. soweit für den Studiengang erforderlich: der Nachweis für den Masterzugang sowie der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung gemäß Art. 43 BayHSchG bzw. der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Art. 44 BayHSchG jeweils in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung,
9. sofern bereits zu einem früheren Semester eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgt war zusätzlich
  - a. Nachweise über alle bisher an deutschen oder ausländischen Hochschulen belegten Semester,
  - b. die Zeugnisse über bereits abgelegte deutsche bzw. ausländische akademische, staatliche oder kirchliche Abschlussprüfungen in beglaubigter Kopie,
10. im Fall einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen eine Kopie des Anrechnungsbescheids bzw. der Anrechnungsbescheide mit Angabe der angerechneten Semester und ECTS-Punkte,
11. der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung (sofern diese nicht noch nachgelagert nachgewiesen werden können, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4),
12. ein Nachweis über den entrichteten Semesterbeitrag,
13. ein Nachweis über eine gegebenenfalls vorhandene zweite Staatsangehörigkeit.

<sup>3</sup>Die nach § 11 fälligen Beiträge und Gebühren sind so rechtzeitig vor der Immatrikulation zu überweisen, dass bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Verbuchung der Gelder auf den Konten der Universität Würzburg gerechnet werden kann.

(3) Sofern erst nach der Immatrikulation Tatsachen eintreten, die die Vorlage von weiteren Unterlagen erforderlich machen (z. B. externer Studienabschluss - auch endgültig nicht bestanden) sind diese Unterlagen unverzüglich nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses nachzureichen.

(4) Von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung gefordert werden.

(5) <sup>1</sup>Nach Ablauf der ersten Woche des Vorlesungszeitraums ist eine Immatrikulation ausgeschlossen, es sei denn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält in einem Nachrückverfahren noch nach diesem Zeitpunkt eine Zulassung,
2. es liegen wichtige, nicht von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu vertretende Gründe vor und der Studienbetrieb lässt eine nachträgliche Immatrikulation noch zu oder
3. dass aufgrund studiengangspezifischer Regelungen ein späterer Termin vorgesehen ist.

## **§ 7 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern**

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt sind, können immatrikuliert werden, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachgewiesen haben und keine Immatrikulationshindernisse gemäß § 12 dieser Satzung vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Für Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt wurden, sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen der in Abs. 1 genannten Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Wintersemester bis spätestens 15. Juli und für ein Sommersemester bis spätestens 15. Januar eines Jahres bei der Universität Würzburg einzureichen. <sup>2</sup>Sofern eine Studienbewerberin beziehungsweise ein Studienbewerber ohne eigenes Verschulden gehindert ist, die vollständigen Bewerbungsunterlagen fristgemäß einzureichen, kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewährt werden.

(3) Das Verfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

(4) <sup>1</sup>Die Universität Würzburg kann für einzelne Studiengänge beziehungsweise Studienfächer oder im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen von Abs. 2 abweichende Fristen festlegen. <sup>2</sup>Abweichende Fristen können auch zur Wahrung eines einheitlichen Bewerbungstermins nach entsprechender Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz durch amtliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

## **§ 8 Befristete und vorläufige Immatrikulation**

(1) Für die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Teilabschnitte bestehender Studiengänge beziehungsweise für die Immatrikulation im Rahmen von Ausbildungsangeboten der Universität Würzburg, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt Art. 47 BayH- SchG.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Zulassung für ein Master-Studium unter Bedingungen erteilt wurde, um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master- Studium zu ermöglichen, erfolgt die Immatrikulation zunächst vorläufig und befristet. <sup>2</sup>Sofern die Studierenden während der im Zulassungsbescheid vorgesehenen Fristen die an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen erfüllen und damit endgültig für das jeweilige Master-Studium zugelassen werden, erfolgt die Immatrikulation ab dem anschließenden Semester unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung nach dieser Satzung endgültig und unbefristet. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung der an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

(3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation von beruflich qualifizierten Berufstätigen für ein Probestudium nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG, den einschlägigen Rechtsvorschriften der QualV in Verbindung mit der Hochschulzugangssatzung erfolgt zunächst vorläufig und befristet für die Dauer dieses Probestudiums. <sup>2</sup>Nach erfolgreicher Absolvierung des Probestudiums erfolgt die Immatrikulation ab dem anschließenden Semester unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung nach dieser Satzung endgültig und unbefristet. <sup>3</sup>Im Falle des Nichtbestehens des Probestudiums erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

(4) <sup>1</sup>Für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 bis zum Wintersemester 2021/2022 kann das Studium bereits vor vollständig bestandener Prüfung zum Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden, wenn diese Prüfung wegen der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht vollständig angeboten wurde oder die Anreise aufgrund von pandemiebedingten Reisebeschränkungen unverschuldet nicht möglich war. <sup>2</sup>Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 ist spätestens bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die in Satz 1 genannten Hindernisse entfallen. <sup>3</sup>Andernfalls erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Hindernisse entfallen sind.

<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 und 2 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Art. 45 Abs. 2 durch die COVID-19-Pandemie erschwert oder unmöglich gemacht wurde.

## § 9 Teilzeitstudium

(1) <sup>1</sup>Das Studium an der Universität Würzburg kann in bestimmten Fächern auch als Teilzeitstudium aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das Teilzeitstudium umfasst dabei grundsätzlich die Hälfte eines Vollzeitstudiums.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in einem Teilzeitstudiengang erfolgt auf Antrag und wird für jeweils zwei Semester ausgesprochen. <sup>2</sup>Vor der Immatrikulation wird ein Beratungsgespräch mit dem bzw. den jeweiligen Fachstudienberater/n empfohlen.

(3) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Vorlesungsbeginn zu stellen.

## § 10 Semesterzählung

(1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert waren (Studienanfänger), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bisher für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengang- beziehungsweise Studienfachwechsler).

(2) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des European Credit Transfer Systems (ECTS) - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>2</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten. <sup>3</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Legen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der jeweils zuständigen Stelle vor, wird die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn in der einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist. <sup>3</sup>Wird ein Studium unterbrochen und die Wiederimmatrikulation für denselben Studiengang zum unmittelbar folgenden Semester beantragt, gilt Folgendes: Sofern die Exmatrikulation im letzten Semester vor der Unterbrechung nach Ablauf der Hälfte der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgt ist, gilt das Studium als nicht unterbrochen und die Fachsemester werden durchgängig weitergezählt.

(4) <sup>1</sup>Neben der Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester). <sup>2</sup>Ebenfalls gezählt werden Semester, für die das Bayerische Studienbeitragsdarlehen bezogen wurde beziehungsweise in denen die Möglichkeit des Bezugs gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl. S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

## § 11 Beiträge und Gebühren

(1) <sup>1</sup>Der Semesterbeitrag ist fällig bei der Immatrikulation beziehungsweise der Rückmeldung. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus dem



1. Grundbeitrag („Studentenwerksbeitrag“) gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BayHSchG, und dem
2. zusätzlichen Beitrag gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Abs. 4 BayHSchG für das Semesterticket.

Die vorstehend genannten Beiträge sind eigene Einnahmen des Studentenwerks Würzburg.

(2) Die Höhe der Beiträge, deren Erhebung und die Bedingungen für eine Befreiung oder Rückerstattung regeln die Satzungen des Studentenwerkes Würzburg.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Erstimmatrikulation erfolgt die Zahlung des Semesterbeitrags durch Überweisung. <sup>2</sup>Im Falle der Rückmeldung soll die Entrichtung des Semesterbeitrags über das Online-Serviceangebot WueStudy durch Erteilung eines SEPA-Einzellastschriftauftrages erfolgen. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich. <sup>4</sup>Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.

(4) Werden gegenüber der Universität Würzburg im Rahmen der Immatrikulation oder Rückmeldung SEPA-Einzellastschriftaufträge erteilt und können diese aufgrund fehlerhafter Angaben der Studierenden, nicht ausreichender Kontodeckung oder wegen Widerspruchs nicht eingelöst werden, so werden den Studierenden die Aufwendungen für das angefallene Rücklastschriftentgelt berechnet.

(5) Die Erhebung von Gebühren regelt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Immatrikulationshindernisse**

(1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen.

(2) Darüber hinaus ist die Immatrikulation zu versagen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 nachweisen kann und ein nachträglicher Nachweis (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) nicht vorgesehen ist,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Immatrikulation für einen zweiten beziehungsweise einen weiteren Studiengang beantragt und die Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht erteilt wurde,
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Immatrikulation für einen zweiten beziehungsweise einen weiteren Studiengang beantragt und die Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 nicht erteilt wurde beziehungsweise die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht gegeben sind. Die gleichzeitige Immatrikulation für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin ist ausgeschlossen.
4. „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zur Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht beziehungsweise die gemäß dieser Satzung erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat oder die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 dieser Satzung ab 01.01.2022 notwendige Meldung der Krankenkasse nicht erfolgt,

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zur Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht beziehungsweise die gemäß dieser Satzung erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat oder die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 dieser Satzung ab 01.01.2022 notwendige Meldung der Krankenkasse nicht erfolgt,
5. die Immatrikulation nicht fristgerecht beantragt wird,
6. die bei der Immatrikulation fälligen Beiträge und Gebühren nicht rechtzeitig vor der Immatrikulation gezahlt wurden,
7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber macht anhand einer hinreichenden schriftlichen Begründung glaubhaft, dass ein ordnungsgemäßes Studium an den einzelnen Hochschulen tatsächlich möglich ist; § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine gleichzeitige Immatrikulation an mehreren deutschen Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.

### § 13 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) <sup>1</sup>Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Universität Würzburg festgelegt und spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldung durch Aushang amtlich bekannt gemacht und auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge durchgeführt. <sup>2</sup>Die Zahlung soll online über das Serviceangebot WueStudy durch Erteilung eines SEPA-Einzellastschriftauftrages erfolgen. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich. <sup>4</sup>Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die Zahlung erfolgt mit Überweisung an die über die Homepage der Studierendenkanzlei abrufbare Kontonummer unter Verwendung des dort angegebenen individuellen Verwendungszwecks.

(4) <sup>1</sup>Die Gültigkeit des Studierendenausweises (Chipkarte) können die Studierenden nach erfolgter Rückmeldung ausschließlich an den Validierungsautomaten verlängern; die übrigen Studienunterlagen können unter Verwendung des Online-Serviceangebotes WueStudy ausgedruckt werden. <sup>2</sup>Eine Zusendung der Studienunterlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

### § 14 Mitwirkungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, der Studierendenkanzlei der Universität Würzburg unverzüglich die Änderung ihres Namens, ihres Geschlechtes, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Anschrift (Semester- und/oder Heimatanschrift) oder ihrer E-Mail-Adresse anzuzeigen. <sup>2</sup>Dies gilt

auch, wenn neben der bestehenden eine zweite Staatsangehörigkeit angenommen wird. <sup>3</sup>Bei Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen. <sup>4</sup>Für Adressänderungen (Anschrift, E-Mail) sollen die Selbstbedienungsfunktionen

der Internetplattform WueStudy genutzt werden (siehe § 21). <sup>5</sup>Wer es versäumt, Adressänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adresse und Telefonnummern zeitnah anzuzeigen oder über die Selbstbedienungsfunktionen der Internetplattform WueStudy einzutragen oder ggf. keine Weiterleitungen in der studentischen Mailbox einrichtet, hat es selbst zu vertreten, wenn wichtige Informationen der Universität nicht zugestellt oder übermittelt werden können und die daraus resultierenden Rechtsfolgen selbst zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Studierende sind weiterhin auch während ihres Studiums an der Universität Würzburg verpflichtet, gegenüber der Universität anzuzeigen, ob sie zwischenzeitlich ein Studium parallel an einer anderen Hochschule aufnehmen oder wieder beenden. <sup>2</sup>An anderen Hochschulen erworbene Studienabschlüsse sind durch Vorlage einer beglaubigten Zeugniskopie zu belegen; das gilt auch für endgültig nicht bestandene Abschlussprüfungen und für endgültig nicht bestandene Studienleistungen, die zum Verlust der Studienberechtigung des betroffenen Studienganges führen.

### **§ 15 Studiengang- oder Studienfachwechsel**

(1) Der Wechsel eines Studienganges oder Studienfaches, eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges oder der Studienfachkombination in Mehrfachstudiengängen (z.B. Bachelor, Master) ist schriftlich bei der Studierendenkanzlei der Universität Würzburg zu beantragen.

(2) <sup>1</sup>Ein Studiengang- oder Studienfachwechsel ist nach erfolgter Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Ausgenommen von dieser Frist sind nur Studierende, die im betreffenden Semester noch eine Zulassung für einen Studiengang erhalten.

(3) <sup>1</sup>Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Studiengangwechsel und der einzureichenden Unterlagen gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 sowie 14 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 16 Beurlaubung**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die aus wichtigem Grund an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert sind, können auf schriftlichen Antrag vom Studium gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayH-SchG beurlaubt werden. <sup>2</sup>Beurlaubungen werden für jeweils ein Fachsemester ausgesprochen. <sup>3</sup>Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel eine Gesamtdauer von zwei Semestern nicht überschreiten. <sup>4</sup>Beurlaubungen für insgesamt mehr als zwei Semester dürfen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls gewährt werden. <sup>5</sup>Beurlaubungen aufgrund des Mutterschutzes sowie der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nach Satz 3 nicht anzurechnen. <sup>6</sup>Eine Beurlaubung im ersten Semester an der Universität Würzburg ist außer in Masterstudiengängen grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Wichtige Gründe gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere

1. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Erkrankung, wenn durch sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich ist,
2. ein Aufenthalt im Ausland zum Zwecke des Studiums an einer Hochschule oder als Fremdsprachenassistent/-in (Assistant Teacher),
3. Praktika außerhalb der Universität Würzburg, die sich mindestens über die Hälfte der Vorlesungszeit erstrecken,

4. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
5. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Pflegezeit begründen, sowie
6. erhebliches ehrenamtliches Engagement.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester.

(4) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung ist mit der Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antragsgrund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann unbeschadet der Regelung des Satz 1 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Erkrankung erst nachträglich eintritt, unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem dieser Sachverhalt hervorgeht, angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. <sup>4</sup>Satz 3 gilt analog, wenn sich eine bestehende Krankheit erst während des Semesters bis zur Studierunfähigkeit verschlechtert und das Semester deshalb nicht mehr abgeschlossen werden kann.

(5) In den Fällen der Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 3 kann die Beurlaubung von der Vorlage des Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines von der Universität Würzburg benannten Vertrauensarztes abhängig gemacht werden.

(6) Nach Ablauf des Verwaltungszeitraumes eines Semesters ist eine nachträgliche Beurlaubung für dieses Semester ausgeschlossen.

(7) Die Rücknahme einer bereits genehmigten Beurlaubung ist auf Antrag nur innerhalb der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist möglich.

## **§ 17 Doppelstudium**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen bedarf der Zustimmung im Einzelfall; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hinreichend glaubhaft macht, dass sie oder er in der Lage ist, die gewählten Studiengänge ordnungsgemäß zu studieren und dass sie oder er sich der gegebenenfalls aus dem Doppelstudium resultierenden Folgen bewusst ist. <sup>2</sup>Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn darüber hinaus ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. <sup>3</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Zustimmung zum Doppelstudium von der Stellungnahme der Fachstudienberaterin oder des Fachstudienberaters des jeweiligen Studienganges abhängig gemacht werden. <sup>4</sup>Die Stellungnahme soll insbesondere die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, die zeitliche Vereinbarkeit und die Zweckmäßigkeit des gewählten Doppelstudiums feststellen. <sup>5</sup>Ein gleichzeitiges Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin ist ausgeschlossen.

(2) Der Antrag auf Doppelstudium ist mit der Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen.

## **§ 18 Studienplatztausch**

(1) <sup>1</sup>Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Hochschulen. <sup>2</sup>Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. <sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Universität Würzburg ist bis auf die Zustimmung am Tausch nicht beteiligt.

(2) <sup>1</sup>Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Entgelt oder einen sonstigen vermögensrechtlichen Vorteil vereinbart wird, ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wird nach Tauschgenehmigung nur einer der getauschten Studienplätze angenommen, wird der Tausch unwirksam und hat die Exmatrikulation von Amts wegen zur Folge.

(3) <sup>1</sup>Die Universität Würzburg stimmt dem Tausch grundsätzlich zu, wenn

1. die Tauschpartnerinnen und/oder Tauschpartner im gleichen Studiengang und Fachsemester an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ordentlich immatrikuliert sind; bei Studenten der Medizin werden nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die klinischen Fachsemester zugrunde gelegt und
2. beide Tauschpartnerinnen und/oder Tauschpartner vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen vorweisen.

<sup>2</sup>Ein Ringtausch mit Beteiligung mehrerer Hochschulen ist möglich.

(4) Der Antrag auf Studienplatztausch soll spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.

### **§ 19 Exmatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. <sup>2</sup>Studierende sind in den Fällen des Art. 49 Abs. 1 und 2 BayHSchG zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Im Übrigen können gemäß Art. 49 Abs. 3 BayHSchG Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.

(2) <sup>1</sup>Studierende werden darüber hinaus mit Ablauf des jeweiligen Semesters exmatrikuliert, wenn

1. die Voraussetzungen für die befristete und vorläufige Immatrikulation nach § 8 nicht mehr vorliegen beziehungsweise nachträglich wegfallen,
2. sie sich nicht fristgerecht vor Beginn eines Semesters zum Weiterstudium nach § 13 zurückmelden,
3. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen durch das endgültige Nichtbestehen einer Studienleistung die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechseln. Maßgeblich für das Datum des endgültigen Nichtbestehens ist das Datum des Bescheids, in dem das endgültige Nichtbestehen festgestellt wird,
4. sie ihr Promotionsvorhaben abgebrochen haben oder die Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin bzw. die Zulassung zur Doktorprüfung von Seiten der Fakultät oder Graduiertenschule aufgehoben wird.

(3) Studierende, die ihre Genehmigung zur Verarbeitung der nach Art. 42 Abs. 4 des BayHSchG im Zusammenhang mit der Immatrikulation bzw. des Studiums benötigten Daten widerrufen, werden vor der Löschung der Daten taggenau mit Eingang des Antrags auf Widerruf exmatrikuliert.

(4) Ausländische Studierende, denen die zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird, werden mit Ablauf des Tages exmatrikuliert, an dem die Universität hiervon Kenntnis erhält.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Exmatrikulation gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs erfolgen. <sup>3</sup>Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich mit sofortiger Wirkung taggenau mit dem Eingang des Antrags bei der Universität Würzburg. <sup>4</sup>Ab 15. Januar im Wintersemester und ab 15. Juni im Sommersemester kann die Exmatrikulation auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin mit Wirkung zum Semesterende erfolgen.

(6) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung. <sup>2</sup>Diese wird im Rahmen des Online-Serviceangebots (WueStudy) zum Download zur Verfügung gestellt und kann dort bis zum Ablauf von einem Jahr nach der Exmatrikulation abgerufen werden.

## **§ 20 Studierendenausweis (Chipkarte)**

(1) <sup>1</sup>Der Studierendenausweis (Chipkarte) ist Eigentum der Universität Würzburg und wird den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation zur Nutzung zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Ausstellung erfolgt durch das Karten-Service-Büro der Universität Würzburg. <sup>3</sup>Dieses kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eines externen Dienstleiters bedienen, der diese Aufgabe im Auftrag und unter Verantwortung des Karten-Service-Büros ausführt.

(2) Auf dem Chip des Studierendenausweises (Chipkarte) werden personenbezogene Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Freigabe gespeichert.

(3) Der Studierendenausweis (Chipkarte) kann zu Identifikationszwecken [u. a. für Prüfungszwecke, für Zwecke der Hochschulwahl, als Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek, für den Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Universität Würzburg, als elektronische Geldkarte auf Guthabenbasis (z. B. Mensa, Kopierer, Entgelte etc.) und als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr (Semesterticket)] eingesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Erstausstellung des Studierendenausweises (Chipkarte) ist kostenfrei. <sup>2</sup>Wird aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc., eine weitere Erstellung des Studierendenausweises (Chipkarte) erforderlich, wird eine Kostenpauschale erhoben. <sup>3</sup>Die Höhe der Kostenpauschale bemisst sich auf 20,00 Euro.

## **§ 21 Online-Service, Studentische E-Mail**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Online-Serviceangebotes bietet die Universität Würzburg den Studierenden verschiedene Leistungen über das Internet an. <sup>2</sup>Alle Studierenden haben diesen kostenlosen Service zu nutzen. <sup>3</sup>Hierzu wird allen Bewerbern und Studierenden bei der Bewerbung bzw. bei der Immatrikulation ein persönlicher Benutzeraccount und eine Benutzerkennung zugeteilt. <sup>4</sup>Die Freischaltung des studentischen Benutzerkontos erfolgt grundsätzlich über das Internet. <sup>5</sup>Bei der Immatrikulation erhält jeder Studierende zudem eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Universität nutzt die studentischen E-Mail-Adressen dazu, universitäre Informationen an Studierende zu versenden. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, Ihre studentische Mailbox auf den Eingang von E-Mails zu überprüfen und gegebenenfalls eine automatische Weiterleitung an eine private E-Mailadresse einzurichten. <sup>3</sup>Für Studierende, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, stehen an der Universität diverse Räume mit entsprechend ausgerüsteten Rechnern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. <sup>4</sup>Wer durch Nichtbeachtung wichtige E-Mails der Universität nicht erhält oder zur Kenntnis nimmt, hat die daraus resultierenden Folgen selbst zu vertreten.

(3) Die Universität kann die von den Studierenden angegebene und zu pflegende private E-Mail-Adresse nutzen, um dem Studierenden bzw. der Studierenden das fristgerechte Ausführen von Online-Aktivitäten wie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung und die Rückmeldung zu erleichtern sowie das Zurücksetzen des JMU-Accounts zu ermöglichen.

### **Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende**

#### **§ 22 Gaststudierende, Frühstudierende, Seniorenstudium**

(1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert. <sup>2</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist schriftlich zu beantragen; der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender kann für ein Wintersemester ab September und für ein Sommersemester ab März bei der Universität Würzburg erfolgen. <sup>3</sup>Im Antrag sind die personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG sowie die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Besuch angestrebt wird, anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie ordentliche Studierende. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird oder ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird und aufgrund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Bewerberin oder der Bewerber den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen zu folgen vermag. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden.

(3) <sup>1</sup>Für das Gaststudium ist gemäß Art. 71 Abs. 2 BayHSchG eine Gebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. <sup>3</sup>Die Gebührenhöhe ist in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399, 2210-1-1-9-WFK) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. <sup>4</sup>Die Gebühr ist bei der Immatrikulation an der Universität Würzburg zu entrichten; bei Erteilung eines Einzellastschriftauftrages zur Entrichtung der Gebühr für das Gaststudium findet § 11 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Gaststudierende können sich grundsätzlich für alle angebotenen Lehrveranstaltungen immatrikulieren, sofern dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Eine Immatrikulation ist nicht zulässig für Lehrveranstaltungen, in denen Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; die Immatrikulation als Gaststudierender für Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, insbesondere Lehrveranstaltungen der Humanmedizin und Zahnmedizin, Biomedizin und Biochemie oder von solchen Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung verbunden ist, setzt eine Befürwortung der Studiendekanin beziehungsweise des Studiendekans derjenigen Fakultät voraus, an der die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. <sup>3</sup>Eine Immatrikulation für Kurse in Deutsch als Fremdsprache ist nur für eingeschriebene beziehungsweise zugelassene ausländische und staatenlose Studierende zulässig.

(5) <sup>1</sup>Der Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) und Leistungspunkten ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur aufgrund spezialrechtlicher Ausnahmen (z. B. gemäß Abs. 6) möglich. <sup>2</sup>Einzelne Studien- und Prüfungsordnungen – insbesondere Promotionsordnungen – können anderweitige Regelungen treffen. <sup>3</sup>Ein Prüfungsanspruch kann aus dem Gaststudium nicht hergeleitet werden. <sup>4</sup>Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

(6) Schülerinnen und Schülern, die nach einem Gutachten von Schule und Hochschule

besondere Begabungen aufweisen (Frühstudierende), kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden können.

(7) Für Teilnehmer des Seniorenstudiums gelten die Regelungen für Gaststudierende entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung des Ausweises und Belegblattes für Gaststudierende und ist auf ein Semester befristet. <sup>2</sup>Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule.

#### **Vierter Teil: In-Kraft-Treten**

##### **§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

***Die Satzung tritt in der Fassung der siebten Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. Sie ist erstmals anzuwenden ab diesem Zeitpunkt. Die Regelungen in Nr. 2 treten rückwirkend zum 20. April 2020 in Kraft.***